

Telefon: 0 233-47552
Telefax: 0 233-47705

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Hauptabteilung Umweltvorsorge
SG Nachhaltige Entwicklung,
Umweltberichterstattung
RKU-UVO11

**Mehr Bio-Lebensmittel in allen städtischen
Einrichtungen und bei allen städtischen
Verpflegungsanlässen: Schritte in Richtung einer
Ernährungswende in München**

**Ergänzung
vom 16.07.2021**

Städtische Einrichtungen als Vorbild.

Fleisch zu 100 % aus artgerechter Tierhaltung, mehr Obst und Gemüse, weniger Abfall!

Antrag Nr. 14-20 / A 06230 von Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Ulrike Boesser, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 20.11.2019, eingegangen am 20.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03573

2 Anlagen

**Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 20.07.2021 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin

Zur bereits verteilten oben genannten Beschlussvorlage werden hiermit die folgenden Dokumente zusätzlich übermittelt:

1. Das Mitzeichnungsschreiben des Referats für Bildung und Sport (RBS), das dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) am 5. Juli 2021 zugeleitet wurde (s. Anlage 10).
2. Die Stellungnahme der Kommunalreferats (KOM), die dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) am 14. Juli 2021 zugeleitet wurde (s. Anlage 11).

1. Das Mitzeichnungsschreiben des Referats für Bildung und Sport (RBS):

Das RBS teilt dem RKU darin mit, dass es die Sitzungsvorlage mitzeichnet und unabhängig davon einige Anregungen weitergeben möchte. Das RKU führt zu den

Anregungen Folgendes aus:

Zu Kapitel 3, S. 4 Biolebensmittel:

Aus der Stellungnahme des RBS:

„[...]Eine Bio-Zertifizierung ist mit Kosten verbunden, die im Schulbereich ein Pächter nicht leisten kann (Erstzertifizierung um € 1.500 + jährliche Nachzertifizierung ca. € 500,-). Hier sollte die Vorlage der Lieferscheine über die Biowaren als ausreichender Nachweis anerkannt werden.[...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

In Kapitel 3 wird die aktuelle Rechtslage bezüglich der Kontrollpflicht – die auch für gastronomische Betriebe gilt – dargelegt. Eine Kontrollpflicht durch staatliche Kontrollstellen besteht jedoch nicht, wenn die verwendeten Bioprodukte gegenüber den Tischgästen nicht ausgelobt werden (beispielsweise auf der Speisekarte). Allerdings müsste in diesem Fall von einer anderer Stelle – in diesem Fall wäre das die Landeshauptstadt München (LHM) als Vertragspartnerin – geprüft werden, ob der gemäß Stadtratsbeschluss geforderte Bio-Anteil auch eingehalten wird. Da der/die Pächter*in zur Berechnung der Höhe der zu zahlenden Pacht ohnehin seine/ihre Umsätze an die LHM melden muss, könnte der Nachweis der Ausgaben für Lebensmittel in Bioqualität in diesem Zusammenhang erfolgen.

Das RKU wird die hier bestehenden Möglichkeiten prüfen und dazu gegebenenfalls dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag vorlegen.

Zu Kapitel 4.3, S. 12

Aus dem Mitzeichnungsschreiben des RBS:

„[...] Zu Ihrer Formulierung: „Da in den städtischen Kitas der Bio-Anteil insgesamt und damit auch für Fleisch bereits bei mindestens 50 % liegt, wäre die Durchführung eines Pilotprojekts mit dem Ziel, 30 % Biofleisch zu erreichen, nicht zielführend gewesen.“ haben wir folgende Anmerkung:

An das Referat für Klima- und Umweltschutz haben wir folgenden Textbeitrag geliefert, der in gekürzter Form ergänzt werden könnte:

Um den Antrag aus der Stadtratsvorlage „Artgerechte Tierhaltung“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 06691 vom 19.10.2016) zu einem Pilotprojekt in städtischen Kitas gerecht zu werden, welches beinhaltet, genauere Daten zum Einsatz von Bio-Fleisch zu erhalten, wurde bei acht städtischen Kindertageseinrichtungen nachgefragt, ob Bio-Fleisch aus der Region im Vergleich zu anderen Bio-Fleischangeboten bevorzugt eingekauft wird. (...) Bei der Wahl der Lieferanten ist den Kindertageseinrichtungen die Bezugsmöglichkeit von regionaler Ware mit und ohne Biosiegel Bayern wichtig. Ein Großteil der Lieferanten hat regionales Fleisch im Angebot, allerdings-meist ohne das Biosiegel Bayern. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Ergänzung besteht seitens des RKU Einverständnis.

Zu Kapitel 6.1, S. 17 Koordinierungsstelle zum Aufbau von bio-regionalen Lieferbeziehungen

Aus dem Mitzeichnungsschreiben des RBS:

„[...] In Anbetracht der Finanzlage und den damit notwendigen Personaleinsparungen, wird der Vorschlag gemacht, dass hier NGO's hilfreich unterstützen können (z.B. Münchner Ernährungsrat) sowie ein Austausch unter den erfahrenden Küchenleitungen der Schul- wie auch Referatskantinen diese Leistung erbringen können. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das RKU dankt für die hilfreichen Anregungen. Das Referat steht mit dem Münchner Ernährungsrat (MER) bereits in engem Austausch zum Thema Ernährungswende (die auch den Aufbau bzw. die Stärkung bio-regionaler Marktstrukturen beinhaltet). Allerdings muss bedacht werden, dass die im MER engagierten Menschen zum überwiegenden Teil ehrenamtlich arbeiten, da hauptamtliche Strukturen nur rudimentär zur Verfügung stehen. Daher kann der MER die Funktion einer Koordinierungsstelle für Biolebensmittel aus der Region nur ergänzend unterstützen.

Der Austausch zwischen Praktiker*innen wird ein wichtiges Format sowohl im Rahmen des Bio-Regio-Managements als auch der geplanten Beratungsstelle sein. Das RKU wird in diesem Zusammenhang gern auf das RBS zukommen, um die Möglichkeiten im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen auszuloten.

Zu Kapitel 6.1, S. 18:

Aus dem Mitzeichnungsschreiben des RBS:

„[...] Zu Ihrer Formulierung: „Die Verwendung von 100 % Biofleisch ist kostenneutral nur durch eine grundlegende Neuausrichtung des Speiseplans möglich. Für eine erfolgreiche Transformation ist die Akzeptanz der Tischgäste unerlässlich. Diese sollte durch eine schrittweise Reduzierung des Fleischanteils, einem entsprechenden Speisenangebot und eine passende Tischgastkommunikation gefördert werden.“ haben wir folgende Ergänzung:

Das bedeutet konkret, es gilt zu prüfen, ob z.B. durch die Reduktion des Anteils fleischhaltigen Mahlzeiten im Speiseplan und durch eine Erhöhung vegetarischer Gerichte die Umstellung auf 100% Biofleisch ohne eine Erhöhung im Wareneinsatz erreicht werden kann. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das RKU stimmt der Aussage des RBS zu: Um die Mehrkosten für Biofleisch komplett ausgleichen zu können, ist eine starke Ausweitung des Anteils an vegetarischen Speisen

erforderlich. Für Kantinen mit einem hohen Anteil an fleischhaltigen Speisen stellt dies eine große Herausforderung dar.

Zu Kapitel 6.2, S. 21

Aus dem Mitzeichnungsschreiben des RBS:

„[...] Hier erlauben wir uns den Hinweis, dass ein Pachtvertrag eine Dienstleistungskonzession ist und daher „frei bleibend“ in den Forderungen zu sein hat, da der Pächter als Unternehmer in Eigenverantwortung handelt (wie auch in Anlage 7 / 3 beschrieben). Jedoch wird im Ausschreibungsbereich der Schulen und städt. Kindertageseinrichtungen die Vorlage eines sog. Nachhaltigkeitkonzeptes gefordert und auf prozentualem Biowarenteil, Regionalität, Saisonalität, Verpackungsmüll- und Lebensmittelabfallvermeidung o.ä. Punkte vergeben.

Pächter trotzdem zu mehr Biowareneinsatz zu bringen, dafür bedarf es eines Anreizes.

Unser Vorschlag lautet: Von der Umsatzpacht (bis dato im schulischen Bereich bis € 100.000 Jahresnettoumsatz 4%, ab € 100.001 sind es 5%), die sich auf den Jahresnettoumsatz bezieht, könnte der Biowareneinkaufswert in Abzug gebracht werden dürfen, wodurch sich die dann zu zahlende Pacht verringert. Bei 100 % Biowareneinsatz würde die Pacht auf 0% sinken. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Rechtsabteilung des RKU gibt hierzu folgende Auskunft:

„Auch im Rahmen von Dienstleistungskonzessionen steht es dem Auftraggeber frei, den Auftragsgegenstand festzulegen. In der Leistungsbeschreibung kann dabei auch ein Bio-Anteil von mindestens 10% festgelegt werden oder Vorgaben zur Reduktion von Verpackungs- oder Lebensmittelabfällen bestimmt werden. Wie der Auftragnehmer diese ausgeschriebene Leistung erfüllt, steht ihm frei und liegt in seiner Eigenverantwortung. Dass dies möglich ist, zeigt bereits die Systematik des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in seinem Teil 4, betreffend die Vergabe von öffentlichen Leistungen und Konzessionen. Die Dienstleistungskonzession ist in § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB, mithin im Abschnitt Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich, geregelt. Nach § 97 Abs. 3 GWB, einem Vergabegrundsatz desselben Abschnitts, werden bei der Vergabe insbesondere auch umweltbezogene Aspekte berücksichtigt. Umweltbezogene Aspekte sind dabei alle Anforderungen und Bewertungen, die an einen ökologischen Produktionsprozess gestellt werden oder als Leistungs- und Funktionsanforderungen in die Leistungsbeschreibung und die Ausführungsbedingungen einfließen oder Gegenstand der Zuschlagsbedingungen sind (BeckOK VergabeR/Marx GWB § 97 Abs. 3 Rn. 12). Möglich ist dabei insbesondere auch die Vergabe, Lebensmittel aus organisch biologischem Anbau zu erwerben (BeckOK VergabeR/Marx GWB § 97 Abs. 3 Rn. 13). Dem Auftraggeber steht es danach frei, ob er umweltbezogene

Aspekte in die Leistungsbeschreibung, die Ausführungsbedingungen, oder – wie vom RBS durch die Vorlage eines Nachhaltigkeitskonzeptes und die Vergabe von Punkten – in die Zuschlagskriterien aufnimmt. Selbst bei Überschreitung des Schwellenwerts und der Anwendbarkeit der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) gilt nichts Anderes. Nach § 15 Abs. 1 KonzVgV werden in der Leistungsbeschreibung die für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen geforderten Merkmale durch technische und funktionelle Anforderungen festgelegt. Diese Merkmale können nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KonzVgV ausdrücklich auch Aspekte der Qualität oder umweltbezogene Aspekte betreffen.“

Unabhängig von der verpflichtenden Vorgabe, einen gewissen Bio-Anteil einzuhalten, wird der Vorschlag begrüßt, bei der Berechnung der Umsatzpacht den Wareneinkaufswert für Bio-Lebensmittel vom Umsatz abzuziehen und damit die zu zahlende Pacht zu reduzieren um dem/der Pächter*in die Einhaltung der Vorgaben zu erleichtern.

Das RKU wird die hier bestehenden Möglichkeiten prüfen und dazu gegebenenfalls dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag vorlegen.

Zu II. Antrag der Referentin, S. 24:

Aus dem Mitzeichnungsschreiben des RBS:

„[...] Zu Nr. 2 des Antrags der Referentin „Der Stadtrat beschließt, dass bis Ende 2022 in allen Referaten und städtischen Einrichtungen ein Anteil an bio-regionalen Lebensmitteln von 40 %, nach Möglichkeit über alle Warengruppen hinweg, erreicht werden soll.“ haben wir folgende Anmerkung:

Aus unserer Sicht sind in der BV nicht eindeutig die Kriterien für bio-regional festgeschrieben worden. Das bedeutet, für eine Vorgabe der Umsetzung fehlen aus unserer Sicht eindeutige Bedingungen. Auf S. 7 im Unterpunkt Regionalität wird eindeutig auf die schwierige Umsetzbarkeit eingegangen. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das RKU teilt die Einschätzung des RBS, dass dieser Punkt eine Unschärfe aufweist und bittet darum, ihn als Arbeitsauftrag zu sehen, den Anteil von Biolebensmitteln aus der Region systematisch zu erhöhen.

Denn aufgrund des immer größer werdenden allgemeinen Wunschs und der klimapolitischen Bedeutung, Bioprodukte verstärkt aus dem regionalen Umfeld zu beziehen, besteht hier großer Handlungsbedarf. Daher wird vorgeschlagen, wie auf S. 7 (Unterpunkt Regionalität) ausgeführt, im Zuge der Umsetzung dieses Stadtratsauftrags – nach dem Motto: „so nah wie möglich“ - pragmatisch zu vorgehen. Eine zentrale Rolle wird dabei das geplante Bio-Regio-Management spielen.

Zu der Anlage 7 / Abschnitt 3 Kitas und Schulen

Aus dem Mitzeichnungsschreiben des RBS:

„[...] Hier bitten wir den bestehenden Textbeitrag wie folgt zu ergänzen und zu ändern (kursiv oder durchgestrichen):

Das Thema „Bio-Verpflegung“ ist in den städtischen Kitas und Münchner Schulen seit vielen Jahren verankert. In den 430 städtischen Kitas wird bereits seit 2007 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09971) und verstärkt durch die 2013 durchgeführte Schulungskampagne "Bio-Offensive" (Sitzungsvorlage Nr. 08 -14 / V 12810) die Vorgabe des Stadtrats umgesetzt, einen Bio-Anteil von mindestens 50 % über alle Warengruppen einzuhalten. Der Geschäftsbereich KITA, ~~Fachberatung-und-Fachplanung~~, würde eine weitere Erhöhung des Bio-Anteils, insbesondere bei Fleisch, begrüßen. Es ist zu erwarten, dass damit Kostensteigerungen einhergehen, deren Höhe sich auf der Basis einschlägiger Studien abschätzen ließe.

Die Reduktion von Lebensmittelabfällen ist ebenfalls ein großes Anliegen. ~~Praktische Maßnahmen sollen verstärkt werden, beispielsweise durch den sukzessiven Ausstieg aus dem Verpflegungssystem „Cook and Chill“ im Kitabereich, weil hier der Anteil an Speiseresten überdurchschnittlich hoch ist. Um weiterhin die Akzeptanz der Speisen zu steigern und einen Speisenverwurf weitestgehend zu vermeiden, sollten grundsätzlich überall dort, wo es die Rahmenbedingungen zulassen, möglichst viele Speisen frisch und bedarfsgerecht zubereitet und die Versorgungsküchen entsprechend angepasst werden.[...]~~

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das RKU dankt für die klarstellende Ergänzung und ist mit den Anmerkungen einverstanden.

2. Die Stellungnahme der Kommunalreferats (KOM)

Das KOM teilt dem RKU darin mit, dass es die Sitzungsvorlage vorbehaltlich der Aufnahme der gewünschten Änderungen mitzeichnet. Das RKU führt zur Stellungnahme des KOM Folgendes aus:

Zu den Vorbemerkungen, 1. Absatz

Aus der Stellungnahme des KOM:

„[...] Im Sinne des in der Kurzübersicht wiedergegebenen Entscheidungsvorschlags „[...] Verpflegungseinrichtungen und -anlässen im Verantwortungsbereich der LHM [...]“ stellen wir fest, dass wir den Anwendungsbereich des vorgelegten Beschlusses dahingehend verstehen, dass nur gastronomische Überlassungen, die ausschließlich bzw. ganz überwiegend städtisches Personal als Kundschaft aufweisen, also z.B.

städtische Kantinen, Behördencafés, aber auch Zusammenkünfte/Festivitäten von Mitarbeitern vor einem dienstlichen Hintergrund mit Beteiligung eines Caterers, davon umfasst sind, andere gastronomisch genutzte städtische Immobilien, die von Externen besucht werden, aber nicht. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie in dieser Beschlussvorlage dargelegt, fallen unter Verpflegungseinrichtungen und -anlässen im Verantwortungsbereich der LHM sämtliche gastronomischen Angebote, also neben der Bewirtung des eigenen Personals beispielsweise die kulturellen Einrichtungen, denen ein gastronomischer Betriebe angegliedert sind, Kinderheime, Veranstaltungen, Empfänge u.v.m.

Zu den Vorbemerkungen, 2. Absatz

Aus der Stellungnahme des KOM:

„[...] Hinsichtlich des angestrebten mind. 40 % bio-regionalen Lebensmittelanteils müssen wir darauf hinweisen, dass wir unter Umständen praktische Probleme bei den betroffenen Bestandsmietern- und pächtern bei der Umsetzung dieser Vorgabe im Einzelfall erwarten, da ggfs. entsprechende räumliche und arbeitsseitige Vorkehrungen (ggfs. verbunden mit nicht realisierbarem Platzbedarf) in den Küchen und Lagerräumen bereitgestellt bzw. berücksichtigt werden müssen, um die differenzierte Aufbewahrung und Verarbeitung der bio-regionalen und der sonstigen Lebensmittel sicherzustellen. Aus Sicht des KR halten wir dies insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden Verträgen, aber unter Umständen auch bei Neuabschlüssen für nicht unproblematisch. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das RKU dankt dem KOM für den Hinweis auf mögliche Hindernisse bei der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung können wir bestätigen, dass bei der Bio-Einführung – wenn sie nachhaltig und erfolgreich sein soll - immer die jeweiligen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Ein wesentlicher Grundsatz bei der Bio-Beratung ist es, individuelle, auf die Vor-Ort-Bedingungen und das jeweilige Küchenteam zugeschnittene Ziele (wie z. B. Die bezüglich der Höhe des Bio-Anteils) und Strategien zu entwickeln.

Zu I. Ziffer 6.2, Verankerung von Bio in Pachtverträgen

Aus der Stellungnahme des KOM:

*„[...] Nach der Textstelle: „Ein wichtiger Hebel zur nachhaltigen Steigerung des Einsatzes von Bio-Produkten [...] beratend bei der entsprechenden Formulierung mitwirken.“ bitten wir um die Aufnahme folgender Ergänzung:
Sollte pächterseits kein Interesse an der künftigen Übernahme dieses Bio-Anteils bestehen, besteht für die Stadt in der Regel mit Ausnahme der ordentlichen Kündigung keine Option der Durchsetzung in bereits laufenden Verträgen. [...]*“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Bio-Einführung kann mittelfristig nur gelingen, wenn die Küchenverantwortlichen – in diesem Fall der/die Pächter*in – diesem Vorhaben positiv gegenüber steht. Der Ansatz des RKU ist es daher, alle Betroffenen „ins Boot zu holen“ und zu versuchen, Begeisterung für das Thema zu wecken. Daher schlägt das RKU im Vortrag der Referentin auch vor, mit den Pächterin das Gespräch zu suchen um zu klären, ob Bereitschaft besteht, einen gewissen Bio-Anteil vertraglich zu verankern. Dass dies gelingen kann, zeigt das Beispiel der drei städtischen Kantinen, die vom Personal- und Organisationsreferat (POR) betreut werden. Hier war es durchaus möglich, Qualitätsstandards im laufenden Vertrag zu verankern. Allerdings – und deswegen legt das RKU so viel Wert auf die zeitnahe Erhöhung der Beratungskapazitäten – wurde den drei Pächtern eine professionelle Beratung zur Seite gestellt, die bei der Umsetzung der neuen Vorgaben umfassend unterstützt hat.

Eine Kündigungsdrohung sollte - im Interesse aller - nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu II. Antrag der Referentin, Ziffer 2

Aus der Stellungnahme des KOM:

„[...] *Statt*

„2. Der Stadtrat beschließt, dass bis Ende 2022 in allen Referaten und städtischen Einrichtungen ein Anteil an bio-regionalen Lebensmitteln von 40 % - nach Möglichkeit über alle Warengruppen hinweg – erreicht werden soll.“

sollte der Antragstext nunmehr wie folgt formuliert werden:

2. Bis zum 31.12.2022 wird bei allen städtischen Miet- und Pachtverträgen zu Verpflegungseinrichtungen und -anlässen für städtisches Personal oder Schüler und Kinder in städtischen Bildungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Vertragspartner möglichst ein Anteil an bio-regionalen Lebensmitteln von 40 % erreicht. [...]“

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie bereits dargestellt, umfasst diese Beschlussvorlage und damit auch der Antrag der Referentin sämtliche Verpflegungsanlässe und nicht nur die vom KOM genannten.

Außerdem führt das RKU in Punkt 6.2 auf S. 21 unter der Überschrift „Verankerung von Bio in Pachtverträgen“ aus, dass aufgrund der coronabedingten Einschränkungen im gastronomischen Bereich die wirtschaftliche Lage vieler Kantinenbetreiber*innen sehr angespannt und noch nicht absehbar ist, wann sich diese wieder stabilisiert. Dies muss bei der gewünschten Anpassung der Pachtverträge unbedingt berücksichtigt werden. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in der Stellungnahme des POR.

Aus diesen Gründen wird der vorgeschlagene Antragspunkt nicht übernommen.

Zu II. Antrag der Referentin, Ziffer 8

Aus der Stellungnahme des KOM:

„[...] *Statt*

8. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kommunalreferat zu prüfen, welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt, um die Verwendung von Bio-Produkten und die Reduktion von Lebensmittelabfällen in den Pachtverträgen für Gastronomie zu verankern.“

sollte der Antragstext nunmehr wie folgt formuliert werden:

8.1 Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, mit dem Kommunalreferat eine Vertragsklausel auszuarbeiten, die die Verwendung von Bio-Produkten und die Reduktion von Lebensmittelabfällen in den Pachtverträgen mit den Vertragspartnern, die überwiegend städtisches Personal als Kundschaft ausweisen, vorsieht. Die Vertragsklausel legt mindestens folgende Punkte fest:

- Definition „Bio-Produkte“*
- Definition „Reduktion von Lebensmittelabfällen“*
- Umsetzung der Vertragsklausel*
- Kontrolle/ Kontrollgremium*
- Vertragsstrafe.*

8.2 Das Kommunalreferat wird beauftragt, mit seinen Mieter_innen und Pächter_innen der laufenden städtischen Verpflegungseinrichtungen, soweit möglich bis zum [zur Konkretisierung bitten wir das RKU hier ein angemessenen Umsetzungszeitpunkt einzutragen] einen Nachtragsvertrag zu der nach Ziffer 8.1 zu erstellenden Vertragsklausel zu erzielen.

8.3 Ab sofort werden Neuverträge für gastronomische Einrichtungen und Dienstleistungen in städtischen Immobilien zu Verpflegungseinrichtungen und -anlässen für städtisches Personal oder Schüler und Kinder in städtischen Bildungseinrichtungen nur noch mit einem Anteil von bio-regionalen Lebensmitteln von mindestens 40% abgeschlossen. [...]

Das RKU nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das RKU dankt dem KOM für die vorgeschlagene Konkretisierung. Allerdings ist aufgrund der verspäteten Zuleitung der Stellungnahme des KOM die zur Verfügung stehende Zeit zu knapp, um die Vorschläge in der notwendigen Intensität zu prüfen. Das RKU schlägt daher vor, diese Punkte nach Beschlussfassung gemeinsam mit dem KOM zu besprechen und einen gemeinsamen Vorschlag dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Zusätzlich zum vorgeschlagenen Antragspunkt 8.1.:

Wie im Vortrag der Referentin unter Punkt 3., S.4 dieser Sitzungsvorlage ausgeführt, ist der Begriff „Bio“ und damit auch „Bio-Produkte vom Gesetzgeber klar definiert.

Zusätzlich zum vorgeschlagenen Antragspunkt 8.3.:

Aufgrund der, wie bereits dargestellt, aktuell schwierigen wirtschaftlichen Situation der meisten Pachtbetriebe, hat das RKU vorgeschlagen, in einem ersten Schritt beim Neuabschluss einen Bio-Anteil von mindestens 10% vertraglich zu verankern.

Da es auch im Interesse des RKU ist, den Bio-Anteil so rasch wie möglich zu steigern, würden – sobald sich die pandemiebedingte wirtschaftliche Notlage entspannt – umgehend Schritte eingeleitet, um den Bio-Anteil verbindlich zu erhöhen.

Aus den vorgenannten Gründen werden die vom Kommunalreferat vorgeschlagenen Antragspunkte nicht übernommen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.